

# Amtsblatt

der Gemeinde Wilsum

---

Nr. 2

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 15.02.22

---

## Inhalt

## Seite

- |                    |   |   |
|--------------------|---|---|
| 1. Bekanntmachung: | Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung | 1 |
|--------------------|---|---|



**Bekanntmachung  
über die  
Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung**

**Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes**  
(Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in der **Gemarkung Wilsum (Gebiet südlich der Kreisstraße 14)**

werden in der Zeit vom **24.02.2022** bis **23.03.2022** in den Diensträumen des Finanzamts Bad Bentheim offen gelegt.

Eine Einsichtnahme in die Ergebnisse kann aufgrund der Corona Pandemie nur unter Einhaltung der Corona Hygienemaßnahmen und unter vorheriger Terminabsprache erfolgen. Die Terminabsprache erfolgt unter der Mobilnummer: **0 151 688 59 679** (Herr Helweg).

Außerdem ist der amtliche landwirtschaftliche Sachverständige Herr Helweg am

**01. März 2022 ab 09.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Wilsum**

zur Auskunftserteilung anwesend. Auch hier besteht die Möglichkeit, unter vorheriger Terminabsprache und Einhaltung der erforderlichen Corona Hygienemaßnahmen, die Ergebnisse der Nachschätzung einzusehen.

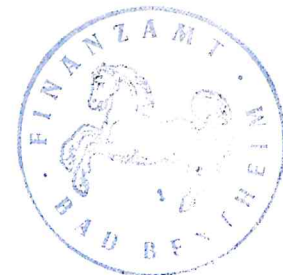
Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten und in den Schätzungsbüchern niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in diesen Unterlagen nachgewiesenen Nutzungsarten gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG), die Beschreibung des Bodens nach Klassen (§ 5 BodSchätzG), die Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) und die Abgrenzungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG). Die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben. Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des **25. April 2022** beim Finanzamt Bad Bentheim schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

**Bad Bentheim, im Februar 2022**

Der Vorsteher des Finanzamts

  
Giersig



**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.